

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 03.07.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, teilweise entsprochen worden ist.

### Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Beratungs- und Prozesskostenhilfe vor allem für Hartz IV-Betroffene nicht einzuschränken.

Zur Begründung trägt der Petent im Wesentlichen vor, ein Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 17/11472) wolle den Zugang zur Beratungs- und Prozesskostenhilfe für Geringverdiener und Bezieher von Sozialleistungen deutlich einschränken. In diesem Fall erhielten einkommensschwache Bürger u. a. keinen direkten Zugang mehr zu Rechtsanwälten, Rechtspfleger entschieden über Anträge auf Prozesskostenhilfe (PKH) und der Schwellenwert für den Zugang zur Beratungs- und Prozesskostenhilfe werde um bis zu 100 Euro abgesenkt. Das beabsichtigte Gesetz erschwere es gerade Hartz IV-Betroffenen deutlich, etwa gegen zunehmende Sanktionen von Jobcentern juristisch vorzugehen sowie sich anwaltlich beraten und vertreten zu lassen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die von der Petentin eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 11.248 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 137 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zum Anliegen der Eingabe darzulegen. Ferner hat der Petitionsausschuss zu der Eingabe den Rechtsausschuss nach § 109 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des

Deutschen Bundestags um Stellungnahme gebeten, da die Petition einen Gegenstand der Beratung in diesem Ausschuss betraf. Der Rechtsausschuss hat dazu mitgeteilt, dass die Petition während der Beratungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts (BT-Drs. 17/11472) dem Ausschuss vorgelegen hat (BT-Drs. 17/13538). Das Plenum des Deutschen Bundestags befasste sich mehrmals mit der Thematik und beriet hierüber ausführlich (Protokoll der Plenarsitzung 17/219 vom 31.01.2013 und Protokoll 17/240 vom 16.05.2013).

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens des zuständigen Fachausschusses sowie der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Das inzwischen beschlossene Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts verändert die Prozesskosten- und Beratungshilfe nicht grundlegend oder schafft diese gar ab. Auch Geringverdienern und Beziehern von Sozialleistungen bleibt die Rechtsverfolgung sowie die anwaltliche Beratung und Vertretung weiterhin grundsätzlich möglich.

Insbesondere sind die im Gesetzentwurf ursprünglich geplanten erheblichen Einschränkungen, wie die Herabsetzung der Freibeträge und die Erweiterung der Ratenzahlungsdauer, vom Deutschen Bundestag abgelehnt worden.

Im Übrigen ergeben sich durch das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts, das am 01.01.2014 in Kraft getreten ist, u. a. folgende Neuerungen:

Der § 11a Absatz 1 bis 2a Arbeitsgerichtsgesetz ist aufgehoben worden. In Arbeitsgerichtssachen ist bisher im Wege der Prozesskostenhilfe ein Anwalt auch dann beigeordnet worden, wenn die Angelegenheit keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hatte, sofern nur der Gegner anwaltlich vertreten war. Der Gesetzgeber ist der Auffassung, dass regelmäßig derselbe Effekt durch § 121 Absatz 2 Zivilprozessordnung erreicht wird. Demnach wird der Partei für den Fall, dass eine Vertretung durch Anwälte nicht vorgeschrieben ist, auf ihren Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt ihrer Wahl beigeordnet, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint oder der Gegner durch einen Rechtsanwalt vertreten ist.

§ 20 Absatz 2 Rechtspflegergesetz erlaubt es den Ländern in Zukunft, durch Rechtsverordnung den Rechtspflegern und ihnen gleichgestellten Urkundsbeamten der Geschäftsstelle die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Par-

tei zu übertragen, einschließlich der Versagung der Prozesskostenhilfe, wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Bewilligung nach Auffassung des Rechtspflegers nicht vorliegen.

Die Änderungen sind ausgewogen. In manchen Punkten deutlich weitergehende Forderungen der Länder wurden nicht berücksichtigt.

Damit ist dem Anliegen der Petition zumindest teilweise entsprochen worden. Zu weitergehenden Änderungen sieht der Petitionsausschuss nicht zuletzt vor dem Hintergrund der erst vor relativ kurzer Zeit erfolgten ausführlichen Beratungen im Deutschen Bundestag keine Veranlassung.

Im Ergebnis empfiehlt der Petitionsausschuss daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten teilweise entsprochen worden ist.

Der von den Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und dem Bundesministerium des Innern – zur Erwägung zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, ist mehrheitlich abgelehnt worden.